

Zu Ltg.-273/A-7/1-1992

A n t r a g

der Abgeordneten Spiess, Schütz, Klupper, Muzik, Gabmann, Ing.Hofer, Lugmayr, Mag.Kaufmann, Dipl.Ing.Rennhofer, Knotzer, Dirnberger, Krendl, Ing.Eichinger, Sivec, Greßl, Hiller und Trabitsch

zum Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LT-273/A-7/1, gemäß § 29 LGO

betreffend Erlassung eines NÖ Standortabgabegesetzes 1992

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19.Dezember 1991 das NÖ AWG 1992 beschlossen. In diesem Gesetzesbeschluß waren auch Bestimmungen enthalten, die die Gemeinden zur Einhebung einer Standortabgabe ermächtigten. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 11.Februar 1992 Einspruch erhoben. In der Begründung wird im wesentlichen darauf hingewiesen, daß neben Bundesabgaben gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nach dem derzeit geltenden Finanz-Verfassungsgesetz 1984 nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden dürfen. Eine Gleichartigkeit der Standortabgabe sei zur Bundesabgabe Altlastenbeitrag gemäß dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr.299/1989, gegeben.

Aufgrund der Argumentation der Bundesregierung wurden nunmehr die ursprünglichen Bestimmungen über die Standortabgabe entsprechend überarbeitet und ergänzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz sollen die Bestimmungen über die Standortabgabe nunmehr in einem eigenen Gesetz enthalten sein. Dabei ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

1. Auch bei einer überaus weitreichenden Abfallvermeidung und einer möglichst vollständigen Abfallverwertung werden in Zukunft Abfälle verbleiben, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Es wird daher auch in Zukunft Bedarf nach Flächen für eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Deponierung geben.
2. Die Suche nach neuen Deponiestandorten hat sich in der Vergangenheit als äußerst schwierig erwiesen. Wenn auch die Notwendigkeit von Deponien allgemein eingesehen wird, so stößt die Realisierung konkreter Projekte dennoch auf zum Teil heftige Widerstände. Dabei hat sich gezeigt, daß für Einrichtungen zur Abfallentsorgung dann größeres Verständnis aufgebracht wird, wenn die unmittelbar betroffene örtliche Gemeinschaft (die Gemeinde) als Ausgleich für die mit der Deponie verbundenen Belastungen zusätzliche Geldmittel erhält, mit denen sie im Interesse der Gemeindeglieder tätig werden kann.
3. Das NÖ Standortabgabegesetz 1992 soll eine rechtliche Basis für derartige Leistungen an die Standortgemeinde(n) von bestehenden oder neu zu schaffenden Abfalldeponien schaffen. Damit wird jedoch ein weitergehender privatrechtlicher Handlungsspielraum der Gemeinden nicht eingeschränkt. Zahlungen, die Standortgemeinden schon jetzt aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen als Standortabgabe oder ähnliches zufließen, sind auf die Abgabe anzurechnen.
4. Eine Gleichartigkeit zur Bundesabgabe Altlastenbeitrag ist nicht gegeben. Die Standortabgabe unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von dieser Bundesabgabe:
 - o Besteuerungsgegenstand ist das Verwenden von Grund in der Gemeinde zum Betreiben einer Deponie. Damit wird an einen Besteuerungsgegenstand angeknüpft, der bisher noch nicht durch Abgaben erfaßt wird.

- o Bemessungsgrundlage ist das Volumen des eingebrachten Abfalls. Damit wird auf eine bisher im Abgabenrecht nicht relevante Größe angeknüpft. Das Volumen ist überdies jene Bezugsgröße, die direkt mit dem insgesamt zur Verfügung stehenden Deponievolumen korrespondiert. Dieses wiederum ist jene Größe, die für die landesweite Vorsorge für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung von unmittelbarer Bedeutung ist.

 - o Der Zweck der Abgabe ist von jenem des Altlastensanierungsbeitrages verschieden: Dient dieser der Aufbringung von Mitteln für die Sanierung von Altlasten, so steht bei diesem Gesetz die Anreizfunktion für die Standortgemeinde im Vordergrund.
5. Die Ermächtigung zur Einhebung einer Standortabgabe besteht nicht für jene Anlagen, die ausschließlich zur Aufnahme von gemeindeeigenen Abfällen bestimmt sind. Damit wird dem Gedanken des § 9 NÖ AWG 1992 Rechnung getragen, wonach es Aufgabe jeder Gemeinde ist, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung im eigenen Bereich zu sorgen, weshalb dafür keine weiteren Anreize erforderlich sind. Die Anreizfunktion für die Schaffung einer neuen oder den Betrieb einer bestehenden Deponie ist nur für jene Deponien gerechtfertigt, die überörtliche Bedeutung haben. Durch die Bestimmung des § 2 Abs.3 wird überdies vermieden, daß Gemeinden durch die Bedarfszuweisungsrichtlinien verhalten werden, eine (zusätzliche) Abgabe einzuheben, die letztlich nur von ihren eigenen Gemeindebürgern zu tragen ist.
6. Die Ermächtigung besteht nicht für jene Standorte, die durch Verordnung der Landesregierung ausgewiesen werden mußten, ohne daß hiefür die Gemeinde direkt oder im Wege eines Verbandes, an dem sie beteiligt ist, einen Antrag gestellt hat. Damit wird steuerrechtlich ein Anreiz für die

Gemeinden geschaffen, sich aktiv an der Standortsuche für überörtliche Mülldeponien zu beteiligen.

7. Für Deponien, die sich über Gemeindegrenzen erstrecken, soll die Abgabe entsprechend der Anzahl der Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, wenn die Gemeinden nichts anderes durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse vereinbaren. Die Einhebung wird in diesem Fall sinnvollerweise entweder durch Verwaltungsabsprachen (Verwaltungsgemeinschaft) oder im Wege eines Gemeindeverbandes erfolgen. Soweit diese Aufgaben nicht durch einen bereits bestehenden Verband besorgt werden können, bietet das NÖ Gemeindeverbandsgesetz die Möglichkeit zur Schaffung eigener Verbände für diese Aufgabe.

8. Die Einhebung der Abgabe erfolgt entsprechend § 6 und den subsidiären Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung. Daraus ergibt sich, daß gemäß Abs.2 zwar von den Vorjahreszahlen auszugehen ist, bei entsprechenden sachlichen Änderungen diese jedoch der Gemeinde mitzuteilen sind und danach die Zahlungen entsprechend modifiziert werden können. Die Festsetzung gemäß Abs.2 bezieht sich lediglich auf Zeiträume, die nach dem Wirksamwerden des Gemeinderatsbeschlusses zur Einführung einer Standortabgabe bzw. nach dem Einreichen der letzten Abgabenerklärung liegen. Eine rückwirkende Einführung einer Standortabgabe ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung nicht zulässig. Der Betreiber ist verpflichtet, der Gemeinde entsprechende Unterlagen über seine Abgabenbemessung zu übermitteln.

In vielen Gemeinden, die ihren Abfall im Wege der NÖ Umweltschutzanstalt entsorgen, wird bereits ein "Standortbeitrag" entrichtet, der in der Höhe in etwa der Standortabgabe nach

diesem Gesetz entspricht. In jenen Gemeinden, in denen dies nicht der Fall ist, wird sich die Standortabgabe in den Restmüllgebühren nur geringfügig niederschlagen. Für die Standortgemeinden stellen die durch die Standortabgabe zu erwartenden Einnahmen jedoch durchaus Beträge dar, die für die Gemeindebürger positiv eingesetzt werden können.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Spiess, Schütz u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Standortabgabegesetzes 1992 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."